



# Institutionelles Schutzkonzept

des

1

# Kinder- und Jugenddorfes St. Heribert

Leichlingen, im Juni 2018

Stand 06-2018

Kinder- und Jugenddorf St. Heribert  
Landrat-Trimborn-Strasse 66  
42799 Leichlingen  
Tel: 02175/89973 Fax: 02175/8997444  
[www.kinderdorf-leichlingen.de](http://www.kinderdorf-leichlingen.de)

Bankverbindung  
Kreisparkasse Köln  
**SEPA Bankdaten**  
BIC: COKS DE 33  
IBAN: DE17 3705 0299 0370 3020 69

**Träger:**  
Katholische Kirchengemeinde  
St. Johannes Baptist und St. Heinrich  
Lingemannstr.3, 42799 Leichlingen  
[www.kplw.de](http://www.kplw.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Präambel</b> .....	3
<b>2. Handlungsebenen</b> .....	4
<b>2.1. Persönliche Eignung/Personalauswahl und –entwicklung</b> ...	4
<b>2.2. Prävention</b>	
2.2.1. Prävention durch wertschätzende Grundhaltung .....	5
2.2.2. Prävention durch Ermutigung .....	5
<b>2.3. Verhaltenskodex</b> .....	6
<b>2.4. Fortbildung</b> .....	6
<b>2.5. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen</b> ...	7
<b>2.6. Qualitätsmanagement</b> .....	8

### 3. Anhang

<b>Verhaltensgrundsätze</b> .....	10
<b>Selbstauskunft</b> .....	13
<b>Internetleitlinien</b> .....	14
<b>Verfahrensabläufe bei sexuellem Missbrauch (intern)</b> .....	15
<b>Verfahrensabläufe bei sexuellem Missbrauch (intern)</b> .....	17
<b>Zugrundeliegende Regelungen des Erzbistums Köln</b> .....	20

Stand 06-2018



## 1. Präambel

Das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen war und ist uns als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe ein elementares Anliegen. Wir sind seit 1895 im Bereich der Betreuung von Kindern und Jugendlichen tätig, unter der Prämisse christlicher Werte, der Achtung der Persönlichkeit des Einzelnen und einer ganzheitlichen Sicht des Menschen. Es ist unser Ziel, an der Weiterentwicklung einer „Kultur der Achtsamkeit“ mitzuwirken, die die körperliche und psychische Unversehrtheit unserer Bewohnerinnen und Bewohner, den uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, aber auch den Mitarbeiter\*innen, in den Mittelpunkt stellt.

Wir tragen eine gemeinsame Verantwortung hierfür in allen Bereichen unseres Kinder- und Jugenddorfes, die wir durch genaues Hinsehen, klares Benennen kritisch wahrgenommener Situationen und Ermöglichen von Veränderungen zu deren Schutz vor (sexualisierter) Gewalt wahrnehmen. Für die pädagogischen Fachkräfte ist Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt Bestandteil ihres professionellen Handelns.

Deshalb ist es für unser institutionelles Schutzkonzept wichtig, die Auseinandersetzung zu Fragen des Schutzes von Minderjährigen in unseren Diensten, insbesondere vor (sexualisierter) Gewalt, anzuregen und die Einführung von Maßnahmen zur Prävention nicht nur zu unterstützen sondern auch auf der Handlungsebene umzusetzen.

Uns ist bewusst, dass (sexuelle) Grenzverletzungen gegenüber Mitarbeitenden, Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen etc., aber auch sexuelle Grenzverletzungen innerhalb der genannten Gruppen nicht ausgeklammert werden dürfen. Dies soll Beachtung in den Präventionsbemühungen finden. Wir haben hierüber einen Dialog zu führen und sind uns dabei auch der Meldepflichten gegenüber den aufsichtführenden Stellen sowie den evtl. notwendigen Schritten staatsanwaltlicher Ermittlungen bewusst.

Für das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept haben wir Wert darauf gelegt, dass ein Entwicklungsprozess der Prävention auf allen Ebenen stattfindet, denn unser Institutionelles Schutzkonzept soll dazu beitragen, Haltungen und Verhalten zu reflektieren, und dadurch zu handlungsleitenden Orientierungen im Arbeitsalltag führen.

Uns ist es wichtig, dass mit dem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept die Diskussion über Verbindlichkeit und Achtsamkeit aufrechterhalten wird.

Wir sind davon überzeugt, dass die Umsetzung unseres Schutzkonzeptes nur gelingen kann, wenn unser Miteinander von einer Grundhaltung der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung getragen wird, die die Verantwortung gegenüber allen Beteiligten ernst nimmt und in unserem Kinder- und Jugenddorf sichtbar wird.

Vor diesem Hintergrund verstehen wir das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept zur Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt als ein Element des Qualitätsmanagements. Es ist Teil unserer Qualitätsentwicklungsvereinbarung (Punkt III.7 Prävention und Schutzkonzept) und wird daher auch in regelmäßigen Abständen überprüft und angepasst.



## 2. Handlungsebenen

### 2.1. Persönliche Eignung/Personalauswahl und -entwicklung

Um den Schutz der sich uns Kindern und Jugendlichen in unseren Einrichtungen und Diensten verbessern und nachhaltig sicherstellen zu können, wird die Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie regelmäßig innerhalb der betrieblichen Kommunikationsstruktur von Diensten und Einrichtungen thematisiert.

Ein Gespräch mit den Mitarbeitenden über den Verhaltenskodex und das Beschwerdemanagement verdeutlicht, dass (sexualisierte) Gewalt kein Tabuthema ist.

Unser Ziel ist es dabei, geeignetes Personal im Sinne der Präventionsordnung einzustellen. Dies bezieht sich sowohl auf die fachliche Kompetenz als auch auf die persönliche Eignung.

Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt sind, kommen nicht zum Einsatz.

Hierzu wird nicht nur das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (von allen bei uns tätigen Personen) eingeholt. Unsere Mitarbeiter\*innen unterliegen auch vorrangig der Meldepflicht und Genehmigung durch das Landesjugendamt Rheinland (LSV) als unserer Aufsichtsbehörde. Eine angemessene Thematisierung zur Prävention (sexualisierter) Gewalt sowie die Teilnahme an der Präventionsschulung gem. den Richtlinien des Erzbistums Köln ist ebenfalls Teil der Umsetzung.

Weitere Themen sind:

- wertschätzende Grundhaltung
- respektvoller Umgang
- angemessenes, professionelles Verhalten gegenüber den Kindern und Jugendlichen, deren Angehörigen, Kooperationspartnern und sonstigen externen Personen
- angemessenes professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Kindern und Jugendlichen
- individuelle Unter- oder Überforderungssituationen
- Handeln in Grenz- und Gefahrensituationen
- Fachwissen zum grenzachtenden Umgang
- Fortbildungsbedarf zum Thema

Handelnde Teile dieses Schutzkonzeptes werden auch in den Qualitätsvereinbarungen in den Prozessen beschrieben.

(s. Qualitätsentwicklungsvereinbarung Kinder- und Jugenddorf St. Heribert, Stand 2018 die Kapitel Partizipation, Krisenintervention, Dokumentation, Prävention)



## 2.2. Prävention

Unter Prävention verstehen wir vorbeugende Maßnahmen, die eine unerwünschte Entwicklung verhindern sollen. Es liegt in der Verantwortung von uns Erwachsenen, Kinder und Jugendliche vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen.

Prävention ist grundsätzlich und selbstverständlich in unsere tägliche (Erziehungs-) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen integriert. Sie ist ein kontinuierliches pädagogisches Prinzip.

Ziel aller Präventionsmaßnahmen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es, diese zu stärken, damit sie sich gegen jede Form der Gewalt wehren können und geschützte Strukturen zu schaffen, in denen die sich uns anvertrauten Minderjährigen sicher fühlen und sich gesund entwickeln können. Dies geschieht bei unserem Träger auf mehreren Ebenen.

### 2.2.1. Prävention durch wertschätzende Grundhaltung

Kinder und Jugendliche stark machen.

Sind die Begegnung und der Umgang mit Kindern und Jugendlichen geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen, erfährt das Kind bzw. der Jugendliche, dass es mit seinen individuellen Eigenheiten, seinen Stärken & Schwächen angenommen ist.

Werden seine Rechte und seine individuellen Bedürfnisse von den Mitarbeitenden geachtet, darf es seine, manchmal auch unbequeme, Meinung äußern und Nein sagen, wenn es etwas nicht möchte, nimmt das Kind wahr, dass es wichtig ist. Es lernt Selbstvertrauen und wird selbstbewusst.

Gehen Mitarbeitende achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um, respektieren sie die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und machen sie ihre eigenen Grenzen deutlich, erleben die Heranwachsenden Vertrauenspersonen, denen sie sich mit Sorgen und Ängsten anvertrauen können.

Entwickeln Mitarbeitende die nötige Sensibilität, um (sexuelle) Grenzverletzungen und Übergriffe zu erkennen, können sie mit Mut und Stärke dagegen vorgehen und so ihre Verantwortung zum Schutz des ihnen anvertrauten Heranwachsenden wahrnehmen.

Diese wertschätzende Grundhaltung vermitteln wir unseren Mitarbeitenden und leben diese gemeinsam tagtäglich.

### 2.2.2. Prävention durch Ermutigung

Ein weiterer wesentlicher Beitrag zur Vorbeugung ist die Aufklärung der Heranwachsenden über die Tatsache, dass es sexuellen Missbrauch gibt und dass Hilfe möglich ist. Die unten aufgeführten Themen werden regelmäßig thematisiert (z.B. bei Gruppenabenden, Projekttagen aber auch im pädagogischen Alltag).

Stand 06-2018



## 2.3. Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex wird jedem Haupt- und Ehrenamtlichen vorgelegt, der punktuell Kontakt mit Kindern und Jugendlichen hat. Er soll Orientierung für adäquates Verhalten geben, ein Klima der Achtsamkeit fördern und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden. Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit den Kinder und Jugendlichen dar und muss von jedem Mitarbeiter/jeder Mitarbeiterin als Voraussetzung für eine Tätigkeit/Arbeit mit Kinder und Jugendlichen individuell unterzeichnet werden.

Es geht darum zu gewährleisten, dass verbindliche Verhaltensregeln ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sicherstellen. Wirksame Präventionsarbeit kann nur gelingen, wenn alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Handlungsmöglichkeiten verantwortungsvoll wahrnehmen.

Unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist bewusst, dass sie in ihrer Rolle und Funktion eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung haben. Deshalb sind klare Regeln bezüglich eines achtsamen und respektvollen Umgangs mit den uns anvertrauten Menschen notwendig.

Der Verhaltenskodex wird von jedem Mitarbeiter/jeder Mitarbeiterin und Ehrenamtlichen bei Einstellung bzw. für bereits angestellte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. tätige Ehrenamtliche mit Gültigkeit des Institutionellen Schutzkonzeptes durch Unterzeichnung anerkannt und in der Personalakte bzw. von der Personalabteilung aufbewahrt. Der von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu unterzeichnende Verhaltenskodex ist diesem Institutionellen Schutzkonzept beigelegt.

6

## 2.4. Fortbildung

Die Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen werden in ihrem Arbeitsfeld zum Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert, erhalten ein entsprechendes Basiswissen und haben dadurch Handlungssicherheit.

Das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist deshalb Bestandteil unseres Einarbeitungskonzeptes einschließlich aller dazugehörigen Verhaltensempfehlungen und Verfahrensanweisungen.

Bereits hier wird auch die verpflichtende Teilnahme an den Präventionsschulungen thematisiert und geprüft, welche Mitarbeitenden in welchem Umfang geschult werden müssen, und deren Schulung veranlasst. Aktuelle Mitarbeitende sind bereits gemäß der Präventionsordnung geschult. Neu eingestellte Mitarbeitende werden innerhalb eines Jahres nach Einstellung geschult.

In den Qualifizierungsmaßnahmen zum Thema sexualisierte Gewalt geht es um mehr als reine Wissensvermittlung. Auch das Hinwirken auf eine Haltung, die Vermittlung von Sprachfähigkeit und Kommunikationskompetenz sind Bestandteil in diesen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sein.

Stand 06-2018



# Kinder- und Jugenddorf St. Heribert

Familiengruppen, Wohngruppen, Mutter-Kind-Haus, SBW, Ambulante Betreuungen



Deshalb nehmen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens alle fünf Jahre an Vertiefungsveranstaltungen teil, die auf den von den NRW-Präventionsbeauftragten veröffentlichten Curricula basieren.

Wir schulen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je nach Intensität des Kontaktes und der Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Arbeitsalltags durch interne/externe Referentinnen und Referenten. Zu besonderen Inhalten werden dazu themenzentrierte Fortbildungen angeboten bzw. können diese nach Maßgabe des Dienstgebers besucht werden. Im Kinder- und Jugenddorf sind in jeder Wohngruppe ausgebildete Kinderschutzfachkräfte gem. §8a SGB VIII (KJHG) tätig.

Für die Einschätzung einer Gefährdung liegt ein mit entwickelter Kinderschutzbogen zur Abschätzung vor, der von diesen pädagogischen Mitarbeiter\*innen genutzt werden kann.

## 2.5. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Maßnahmen zur Stärkung dienen dem Ziel, präventiv mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten. Unter präventivem Arbeiten verstehen wir, die Ressourcen der Bewohnerinnen und Bewohner zu stärken. Ein wesentlicher Faktor für das Gelingen hierfür ist das von uns eingesetzte Personal.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begegnen ihren Klienten mit einer wertschätzenden und ressourcenorientierten Haltung mit dem Ziel, die Autonomie und Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen zu erhöhen und ihnen ermöglichen, ihre Interessen eigenmächtig, selbstverantwortlich und selbstbestimmt zu vertreten. Die Arbeit an dieser Haltung ist regelmäßig Thema in Team- und Einzelgesprächen mit den Vorgesetzten. Die Mitarbeitenden thematisieren mit den ihnen anvertrauten Personen Themen, die der Prävention dienen, und werten Alltagssituationen diesbezüglich mit ihnen aus.

Unterstützend wird den Kindern und Jugendlichen angeboten, sich – intern oder extern – mit Themen wie z. B.: der eigene Körper (Sensibilisierung für physische Integrität), die eigenen Rechte (Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung und Anlaufstellen), Sexualität (Enttabuisierung, Sprachfähigkeit schaffen), Förderung von Ich-Stärke (Selbstbehauptungskurse) zu beschäftigen. Hierbei können auch entsprechende Angebote anderer Träger wie z.B. Jugendzentrum, freie Verbände u.a.m. genutzt werden.

Das Kinder- und Jugenddorf St. Heribert hält schon länger Broschüren und weitere Arbeitsmaterialien zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt für die Bewohnerinnen und Bewohner etc. sowie deren Angehörige vor. Anlaufstellen für Beratung liegen aus oder können angefordert werden. Die Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen und Präventionskräften (Leichlingen, Rheinisch Bergischer Kreis, Diakonisches Werk RBK, Leverkusen) ist gegeben. Teamberatung und Supervision, die Entwicklung von Handlungslinien unter Anleitung im pädagogischen Dienst ist möglich und wird abgerufen. Ausgehend von unserem Leitbild, ist es dabei aber auch Aufgabe aller Mitarbeitenden, die Stärkung der Selbstkompetenz unserer uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu unterstützen.

Stand 06-2018

Kinder- und Jugenddorf St. Heribert  
Landrat-Trimborn-Strasse 66  
42799 Leichlingen  
Tel: 02175/89973 Fax: 02175/8997444  
www.kinderdorf-leichlingen.de

Bankverbindung  
Kreisparkasse Köln  
**SEPA Bankdaten**  
BIC: COKS DE 33  
IBAN: DE17 3705 0299 0370 3020 69

**Träger:**  
Katholische Kirchengemeinde  
St. Johannes Baptist und St. Heinrich  
Lingemannstr.3, 42799 Leichlingen  
www.kplw.de

# Kinder- und Jugenddorf St. Heribert

Familiengruppen, Wohngruppen, Mutter-Kind-Haus, SBW, Ambulante Betreuungen



Die eingeleiteten oder geplanten Maßnahmen zur Stärkung dienen der Prävention von (sexualisierter) Gewalt. Die Stärkung von Kindern und Jugendlichen erfolgt größtenteils über die Haltung ihnen gegenüber, pädagogische Techniken und Methoden unterstützen und stärken diese Haltungen. Hierzu haben wir Grundsätze erarbeitet, die unser Verständnis von Prävention erläutern und auf denen all unsere Handlungen basieren.

## 2.6. Qualitätsmanagement

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit in unseren Diensten und Einrichtungen haben wir unser Institutionelles Schutzkonzept in unser Qualitätsmanagement (QM) und die bestehende Qualitätsentwicklungsvereinbarung integriert.

Hier überprüfen wir regelmäßig, auch im Rahmen der Qualitätsdialoge mit den belegenden Jugendämtern und den Entgeltvereinbarungen, ob es einer Weiterentwicklung oder Konkretisierung von Teilen des Institutionellen Schutzkonzeptes bedarf. Schulungen als Ergänzung und Nachschulungen gehören zum Repertoire unseres Handelns (Mitarbeitende - Auffrischung alle fünf Jahre) sowie die Einholung der erweiterten Führungszeugnisse alle drei Jahre.

Spätestens nach drei Jahren oder nach einer Krisenintervention wird das Schutzkonzept evaluiert und ggf. angepasst. Dabei werden fachliche Entwicklungen im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt berücksichtigt.





## **Anhang:**

### **Verhaltensgrundsätze**

### **Selbstauskunft**

### **Internetleitlinien**

### **Verfahrensabläufe bei sexuellem Missbrauch (intern)**

### **Verfahrensabläufe bei sexuellem Missbrauch (extern)**



## Anhang 1

### **Leitlinien für pädagogische Mitarbeiter\*innen: Umgang mit Nähe und Distanz**

Unsere Arbeit im Kinder- und Jugenddorf ist darauf ausgerichtet, den uns anvertrauten Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf der Basis von Nähe- und Beziehungsangeboten die Entwicklung eines positiven Selbstbildes zu ermöglichen und sie zu einer möglichst eigenverantwortlichen Lebensführung anzuleiten. Die Wohn- und Familiengruppen im Kinder- und Jugenddorf St. Heribert sollen geschützte Orte sein, an denen die Kinder und Jugendlichen angenommen und sicher sind. Das Kinder- und Jugenddorf St. Heribert bietet Lebensräume an, in denen die Kinder und Jugendlichen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen, ihre Begabungen und ihre Beziehungsfähigkeit entfalten können.

Voraussetzung dafür ist eine den jungen Menschen kontinuierlich zugewandte Haltung, die von Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit und Authentizität geprägt wird. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem wertschätzenden Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen. Dabei finden sie in dem notwendigen Maß Unterstützung und Begleitung in allen Lebensbereichen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

10

Um neben diesen Aspekten auch eine, für die pädagogische Beziehung notwendige, angemessene Distanz zu wahren und so zum einen die Persönlichkeit der jungen Menschen als auch der pädagogischen Mitarbeiter/innen zu schützen, gelten die folgenden Kriterien.

- Kontakte mit Jugendlichen finden ausschließlich im dienstlich definierten Kontext statt (zeitlich/örtlich). Dabei sind nicht nur die Kontakte erfasst, die ausschließlich am Arbeitsort erfolgen. Was unter dem dienstlichen Kontext zu verstehen ist, wird im Teamdiskurs oder in strittigen Fragen von der Leitung entschieden. Kontakte im privaten häuslichen Rahmen sollen weitgehend vermieden werden.
- Kinder und Jugendliche werden grundsätzlich nicht über private oder familiäre Umstände der Mitarbeiter/innen informiert. Dabei ist es sinnvoll und notwendig, gegenüber den Jugendlichen die eigene aktuelle Befindlichkeit mitzuteilen, nicht aber die ursächlichen persönlichen Aspekte. Die Vermittlung von Sichtweisen, Werten und Normen aufgrund persönlicher Erfahrungen ist erwünscht, der/die Betreuer\*in soll als Mensch und Orientierungshilfe erfahrbar, seine Reaktionsweisen nachvollziehbar bleiben.
- Persönliche Geschenke von Jugendlichen an MitarbeiterInnen können entgegengenommen werden. Sie sind jedoch für den Jugendlichen deutlich erkennbar in der Gruppe zu belassen, werden also mit dem Team „geteilt“.

Stand 06-2018

# Kinder- und Jugenddorf St. Heribert

Familiengruppen, Wohngruppen, Mutter-Kind-Haus, SBW, Ambulante Betreuungen



- Geschenke an die Jugendlichen (Geburtstage/Weihnachten) werden nie ausschließlich als persönliches Geschenk, sondern immer im Namen des Teams gemacht. Es gibt daher auch keine persönlichen Geschenke („Mentorengeschenk“) an die zuständig Betreuten. Ausgenommen sind „Geschenke“, die im Rahmen pädagogischer Interventionen ausgelobt werden.
- Persönliche Briefe, die von Kindern und Jugendlichen an Mitarbeiter/innen verfasst wurden, werden entgegengenommen. Den Adressaten wird mitgeteilt, dass das Team über den Inhalt informiert werden muss. Es gibt keine Informationen, die nur einzelnen Mitarbeiter/innen alleinig vertraulich vorbehalten werden. Ebenso werden keine Briefe ohne Absprache mit dem Team an Kinder und Jugendliche verschickt. Entsprechende Kopien werden in der Handakte im Haus verwahrt und werden vermerkt.
- Es dürfen keine Geschäfte oder finanzielle Transaktionen mit Jugendlichen gemacht werden. Untersagt ist ebenfalls das Ausleihen oder Vorlegen privater Gelder an Jugendliche. Ich handele nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
- Auf das Entleihen von Gegenständen Jugendlicher (Filme/PC-Spiele etc.) sollte verzichtet werden. Dies vermeidet die Schaffung von Abhängigkeiten, die im Konfliktfall zu zusätzlichen Spannungen und zu einer defensiven Haltung zwingt. Es ist hier immer sinnvoll, Entscheidungen im Team offenzulegen und zu diskutieren.
- Jugendliche erhalten keine persönlichen Adressen oder Telefonnummern der Mitarbeiter/innen. Dienstliche Belange sind grundsätzlich während der Arbeitszeiten zu klären. Die telefonische Klärung von strittigen Fragen (z.B. Taschengelder, Vereinbarungen) außerhalb der Dienstzeiten der betreffenden Mitarbeiter/innen wird nicht gestattet.
- Hilfreich im Umgang mit einem Jugendlichen, der einer/m Mitarbeiter/in besonders sympathisch ist, kann sein: Würde ich mit einem mir eher antipathischen Jugendlichen genauso verfahren? Eine Verneinung dieser Frage kann als ein Hinweis für eine zu große Nähe zu diesem Kind oder Jugendlichen sein.
- Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der in unserer Einrichtung/unserem Dienst betreuten/begleiteten/hier lebenden Menschen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien sowie für die Nutzung des Internets.
- Oft fallen zu große Nähe oder Distanz im Umgang mit Jugendlichen zuerst den Kolleg/innen im Team auf, da jeder der Beteiligten sich in „seinem System“ bewegt. Der oder die Betreffende wird in diesem Fall auf die Bedenken aufmerksam gemacht, um diese ernsthaft und kollegial zu diskutieren, sowie notwendige Handlungsschritte abzusprechen bzw. Verhaltensänderungen anzuregen.

Stand 06-2018

Kinder- und Jugenddorf St. Heribert  
Landrat-Trimborn-Strasse 66

42799 Leichlingen

Tel: 02175/89973 Fax: 02175/8997444

www.kinderdorf-leichlingen.de

Bankverbindung  
Kreisparkasse Köln

**SEPA Bankdaten**

BIC: COKS DE 33

IBAN: DE17 3705 0299 0370 3020 69

**Träger:**

Katholische Kirchengemeinde

St. Johannes Baptist und St. Heinrich

Lingemannstr.3, 42799 Leichlingen

www.kplw.de

# Kinder- und Jugenddorf St. Heribert

Familiengruppen, Wohngruppen, Mutter-Kind-Haus, SBW, Ambulante Betreuungen



- Die pädagogische Arbeit im Kinder- und Jugenddorf St. Heribert ist in den Wohngruppen als Teamarbeit organisiert. Inhaltlich bedeutet das, dass die Ausgestaltung von Nähe und Distanz einem Konsens der pädagogischen Mitarbeiter\*innen unterliegt und die Handlungen dazu regelmäßig reflektiert und überprüft werden.
- Bei einem Dissens über Sichtweisen und Einschätzungen bzgl. Nähe und Distanz von Kolleg/innen gegenüber Kindern und Jugendlichen, der im Team nicht zufriedenstellend zu bearbeiten ist, ist zur Klärung neben der Supervision das gemeinsame Gespräch mit der Leitung zu suchen. Dieser Punkt ist zum Schutz von Mitarbeiter/innen und Jugendlichen notwendig, um ggf. eine Eskalation im Konfliktfall zu verhindern.
- Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung.
- Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder Hilfe zur Klärung bekomme und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen. Ich achte die Rechte der Kinder und Jugendlichen und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
- 12 • Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen oder Hilfebedürftigen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
- Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch und/oder Gewaltanwendung nahe legt, halte ich mich an die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz und die im Erzbistum Köln vorgegebenen Meldewege.

Stand 06-2018

Kinder- und Jugenddorf St. Heribert  
Landrat-Trimborn-Strasse 66  
42799 Leichlingen  
Tel: 02175/89973 Fax: 02175/8997444  
www.kinderdorf-leichlingen.de

Bankverbindung  
Kreisparkasse Köln  
**SEPA Bankdaten**  
BIC: COKS DE 33  
IBAN: DE17 3705 0299 0370 3020 69

**Träger:**  
Katholische Kirchengemeinde  
St. Johannes Baptist und St. Heinrich  
Lingemannstr.3, 42799 Leichlingen  
www.kplw.de



## Anhang 2:

### Selbstauskunftserklärung

---

Name, Vorname Geburtsdatum

---

Tätigkeit, Einsatzstelle

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB. rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

---

Ort, Datum,

Unterschrift



## Anhang 3:

### **Leitlinien zur Internetnutzung**

Die Übertragung sensibler Daten (personenbezogen und einrichtungsbezogen) ist gemäß der geltenden Vorschriften zur Gewährleistung der Datensicherheit zulässig. Dabei obliegt die Verantwortung über zu versendende Daten dem Absender.

Beachtet werden dabei das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die sich aus dem Dienstvertrag ergebende Notwendigkeit der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit (§§35 SGB I und 203 StGB).

### **Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass sie**

- diskriminierende
- die Person herabsetzende
- rassistische
- sexistische
- Gewalt verherrlichende
- gegen die kirchliche Ausrichtung der Einrichtung gerichtete
- die Einrichtung gefährdende und imageschädigende

Inhalte nicht über das Internet verbreiten bzw. das Internet nicht zur Datensammlung mit o.a. Inhalten nutzen. Sie sind sich als Mitarbeiter/-in immer der Loyalität gegenüber ihrem beruflichen Umfeld und ihren dienstvertraglichen Pflichten bewusst. Diese besondere Verantwortung gilt auch für die Nutzung des Internets als Privatperson.

Denken sie daran: Hinter jedem Computer befindet sich ein Mensch, der ihre Botschaft erhält. Er beurteilt sie nach dem, was sie im Netz preisgeben und wie sie sich verhalten. Und was mit ihren Informationen weiter geschieht, unterliegt nicht mehr ihrem Zugriff und ihrer Kontrolle.

Leichlingen, den .....

.....  
(Unterschrift Mitarbeiter/in)

Stand 06-2018





## Anhang 4:

### **Verfahrensweg (Intervention) bei einer vermuteten, drohenden oder akuten Kindeswohlgefährdung im Kinder- und Jugenddorf St. Heribert (Einrichtung)**

Erhalten Mitarbeiter gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Mädchens oder eines Jungen gefährdet ist, so hat die Fachkraft diese Anhaltspunkte unverzüglich der zuständigen bzw. erreichbaren Leitungskraft der Einrichtung mitzuteilen.

Die Leitungskraft trägt dafür Sorge, dass unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft umgehend eine Einschätzung des aktuellen Gefährdungsrisikos des oder der Minderjährigen vorgenommen wird. Die insoweit erfahrene Fachkraft ist beratend tätig. Die Fallverantwortung bleibt bis zum Einschalten des Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes bei der zuständigen Leitungskraft.

In die Gefährdungseinschätzung sind die Sorgeberechtigten, der zuständige Mitarbeiter des ASD und der oder die Minderjährige in geeigneter Weise einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Einschätzung und die zugrunde liegenden Informationen werden dokumentiert.

15

Die im Kinder- und Jugenddorf St. Heribert tätigen insoweit erfahrenen Fachkräfte sind bekannt und liegen namentlich in den Wohngruppen vor.

Wenn zur Gefährdungseinschätzung eine externe Fachkraft hinzugezogen wird, sind die Sozialdaten der betroffenen Kinder oder Jugendlichen und ihrer Familien zu anonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt. (siehe § 64 Abs. 2 a SGB VIII).

Die Gefährdungseinschätzung kann zu folgenden Ergebnissen und Handlungserfordernissen führen:

Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass das Wohl eines oder einer Minderjährigen gefährdet ist, ist diese Situation mit der Leitung, dem zuständigen ASD Mitarbeiter\*in und dem Sorgeberechtigten und je nach Situation und Alter auch mit dem betroffenen Mädchen oder Jungen zu erörtern und Hilfe anzubieten. Im Ausnahmefall kann von der Einbeziehung der Sorgeberechtigten abgesehen werden, wenn durch deren Beteiligung das Wohl des oder der Minderjährigen gefährdet werden würde.

Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass das Wohl eines Mädchens oder eines Jungen gefährdet ist und keine eigenen Hilfsangebote zur Verfügung stehen, sind die Sorgeberechtigten über Hilfsangebote zu informieren und zu einer Inanspruchnahme der Hilfe zu motivieren.

Stand 06-2018



Außerdem muss geprüft werden, ob zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen eine räumliche Trennung in der Situation notwendig ist, wenn die Gefährdung anderweitig nicht abgewendet werden kann.

Die Mitarbeiter\*innen der Einrichtung sind verpflichtet, darauf zu achten, ob in einer angemessenen, festzulegenden Zeit eine positive Entwicklung zu erkennen ist.

Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass das Wohl eines Mädchens oder eines Jungen gefährdet ist und die Hilfsangebote zur Sicherung des Kindeswohls nicht ausreichen oder von den Beteiligten nicht in Anspruch genommen werden, muss das zuständige Jugendamt über die gewichtigen Anhaltspunkte, das Verfahren zur Gefährdungseinschätzung und bisher unternommene Schritte schriftlich, telefonisch oder ggf. elektronisch informiert werden. Außerdem ist das Landesjugendamt als Heimaufsicht im Rahmen der Meldung zu einem gewichtigen Vorfall mit den bereits getroffenen Maßnahmen zu informieren.

Die Leitungskraft informiert alle in der Verantwortung und der Aufsicht stehenden Stellen und Personen und dient als Sammelstelle ein gehender Informationen .

Die Sorgeberechtigten sind im Regelfall über die Einschaltung des Jugendamtes zu informieren, soweit dadurch das Wohl des betroffenen Mädchens oder Jungen nicht gefährdet wird.

16

Im Fall einer akuten Gefährdung, d.h., wenn das Kindeswohl mit großer Wahrscheinlichkeit aufgrund der zeitlichen Verzögerungen durch eine Einhaltung der vereinbarten Verfahrenswege nicht gesichert werden kann, ist das zuständige Jugendamt bzw. die Heimaufsicht über die Leitung des Kinder- und Jugenddorfes unverzüglich zu informieren.

Die Leitung des Kinder- und Jugenddorfes informiert zusätzlich bei der Meldung eines sexuellen Übergriffs die zuständigen Stellen im Erzbistum Köln.

Der Ablaufplan bei einer Krisenintervention ist gemäß den Qualitätsvereinbarungen beschrieben und kann auf den Umgang mit sexuellem Missbrauch übertragen werden.

Der Abschluss eines Verfahrens zur Kindeswohlgefährdung sowie im speziellen eines sexuellen Missbrauchs oder Übergriffs auf Kinder- und Jugendliche ist zu dokumentieren und den am Prozess federführend und verantwortlich Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

Im Falle der Anmutung des sexuellen Übergriffs durch Mitarbeiter\*innen des Kinder- und Jugenddorfes haben eine unmittelbare Freistellung bis zur Klärung der Vorgänge bzw. andere arbeitsrechtliche Maßnahmen zu erfolgen. Zusätzlich wird eine Anzeige erstattet, um eine staatsanwaltliche Klärung und Beurteilung zu ermöglichen.

Stand 06-2018



## Anhang 5

### Innerkirchlicher Ablauf bei Auftreten von sexuellem Missbrauch

#### **A) Erstansprache und Betreuung**

1. Meldung bei einem/ einer der beauftragte Ansprechpersonen
  - Hildegard Arz, Tel.: 01520 1642-234
  - Jürgen Dohmen, Tel: 01520 1642-126
  - Dr. Emil Naumann, Tel.: 01520 1642-394
2. Erste fachliche Einschätzung
3. Auch bei außerkirchlichen Fällen möglich. Dann Kontaktvermittlung an zuständige Stellen.
4. Protokoll des Gesprächs und Weiterleitung an den Generalvikar
5. Beratung/ Vermittlung seelsorgerischer oder therapeutischer Unterstützung möglich
6. Ansprechperson informiert Betroffene über den Verlauf

#### **B) Information und Untersuchungsverfahren**

1. Der Interventionsbeauftragte Oliver Vogt stimmt die weiteren Schritte ab und koordiniert das Untersuchungsverfahren.
2. Er führt Anhörungsgespräche mit Beschuldigten. Diese werden protokolliert.
3. Anhaltspunkte bei Straftatverdacht leitet er sofort an staatliche Strafverfolgungsbehörden weiter.
4. Er informiert die Ansprechperson und die betroffene Einrichtung über den aktuellen Stand.
5. Die Öffentlichkeit wird ausschließlich, wo nötig, durch die Pressestelle informiert.

#### **C) Beraterstab und fachkompetente Stellen**

1. Ein Beraterstab, besetzt mit Mitgliedern verschiedener Fachdisziplinen, unterstützt den Interventionsbeauftragten.
2. Bei Anhörungsgesprächen mit dem/der Beschuldigten kann ein Dienstgebervertreter und ein Jurist dabei sein.

#### **D) Nachhaltige Aufarbeitung**

1. Die Nachsorge und begleitende Maßnahmen können beginnen, wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind. Hierfür ist die Präventionsbeauftragte Manuela Röttgen zu ständig. Sie klärt und koordiniert nachhaltig wirkende präventive Maßnahmen.

#### **E) „Leistungen in Anerkennung des Leids“**

1. Unterstützung durch Ansprechpersonen bei Antragstellung
2. Weiterleiten der Anträge über den Interventionsbeauftragten an die Zentrale Koordinierungsstelle der Dt. Bischofskonferenz.
3. Ergebnisse gibt die Ansprechperson an die Betroffene weiter

Stand 06-2018



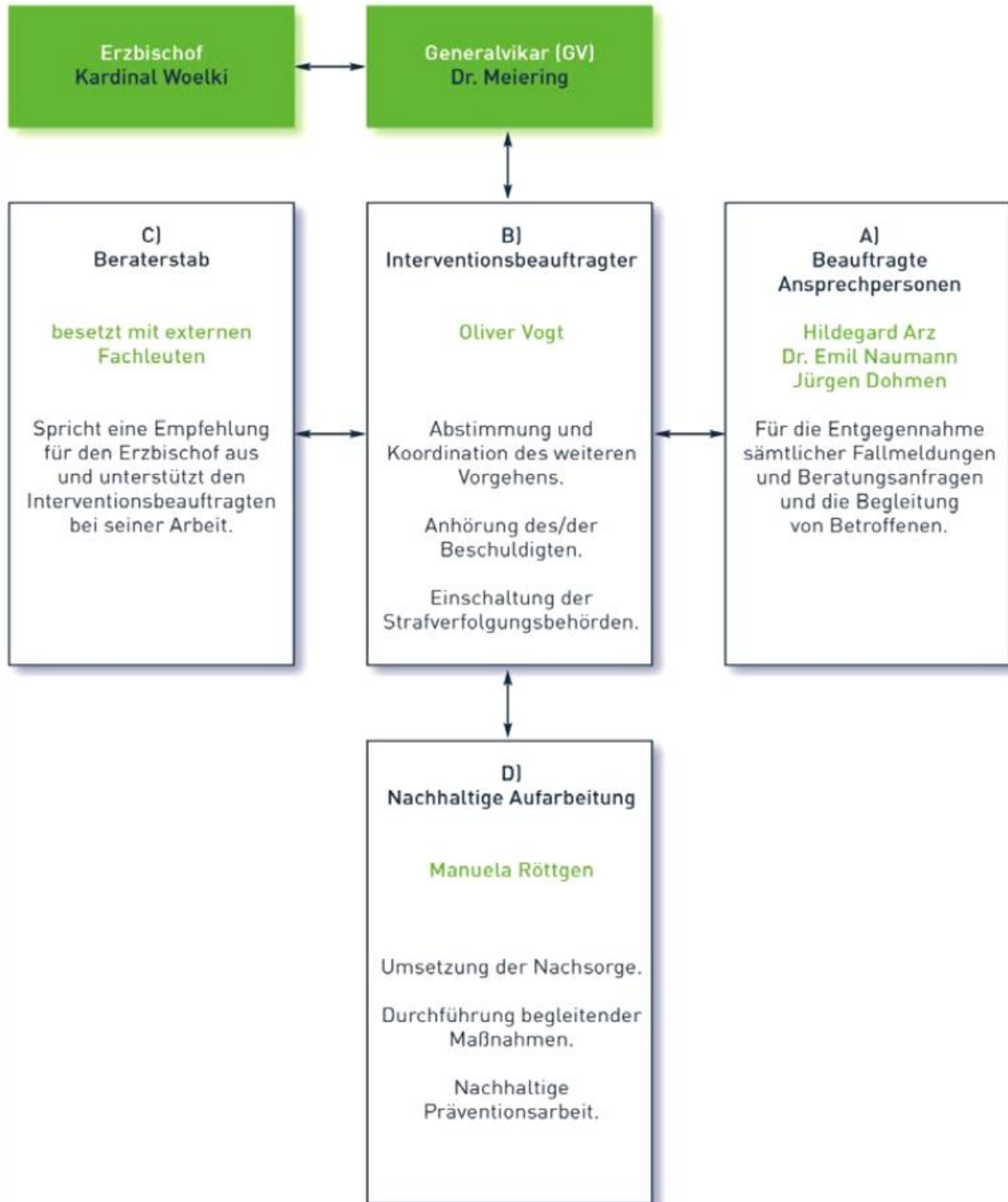
## F) Administrative Regelungen

1. Die Ansprechpersonen sind im Amtsblatt und auf der Homepage des Erzbistums mit Kontaktdaten und Profession bekannt gemacht.
2. Sie sind kompetente Berater/innen, die vertraglich beauftragt sind.
3. Die Verfahrensakten werden durch den Interventionsbeauftragten für den Generalvikar verwaltet.
4. Der Erzbischof ernennt den Beraterstab für 3 Jahre. Die aktuelle Zusammensetzung ist im Amtsblatt und auf der Homepage veröffentlicht.

**Alle Informationen, hier in Kurzform dargestellt, sind in der Ausführungsbestimmung zur Anwendung der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch“ ausführlich beschrieben. Diese Ausführungsbestimmung gilt seit dem 01.07.2015.**



## Intervention bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Erzbistum Köln gemäß Leitlinien und Ausführungsbestimmung



# Kinder- und Jugenddorf St. Heribert

Familiengruppen, Wohngruppen, Mutter-Kind-Haus, SBW, Ambulante Betreuungen



## Anhang 6

### Zugrundeliegende Regelungen des Erzbistums Köln

**Erzbistum Köln: Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt**  
an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen  
(Präventionsordnung) vom 01.05.2014

**Erzbistum Köln | Generalvikariat Hauptabteilung Seelsorge Abteilung Bildung und Dialog Prävention im Erzbistum Köln**  
SCHRIFTENREIHE INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT, Heft 1 bis 8, 2017, Köln

**Erzbischöfliches Ordinariat Berlin, Prävention von sexualisierter Gewalt:** Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Berlin 2015

Leichlingen, im Juni 2018

20

E. Graf / Leiter  
Kinder- und Jugenddorf St. Heribert

Stand 06-2018

Kinder- und Jugenddorf St. Heribert  
Landrat-Trimborn-Strasse 66  
42799 Leichlingen  
Tel: 02175/89973 Fax: 02175/8997444  
[www.kinderdorf-leichlingen.de](http://www.kinderdorf-leichlingen.de)

Bankverbindung  
Kreisparkasse Köln  
**SEPA Bankdaten**  
BIC: COKS DE 33  
IBAN: DE17 3705 0299 0370 3020 69

**Träger:**  
Katholische Kirchengemeinde  
St. Johannes Baptist und St. Heinrich  
Lingemannstr.3, 42799 Leichlingen  
[www.kplw.de](http://www.kplw.de)